

Haushaltssatzung

der Stadt Bad Schmiedeberg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 45 Abs. 2 Nr. 4 und 102 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, Nr. 12/2014, S. 288) in Verbindung mit § 100 KVG LSA in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadt Bad Schmiedeberg die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung vom 17.06.2021 in Verbindung mit dem Beitrittsbeschluss in der Sitzung vom 07.10.2021 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Bad Schmiedeberg voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 12.079.600 €
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 14.627.800 €

2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 11.239.500 €
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 13.250.500 €
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 1.507.400 €
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.303.700 €
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 605.000 €
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 469.300 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 605.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 948.400 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 19.900.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 360,00 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 415,00 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 370,00 v. H. |

§ 6

Eine Investition im Sinne des § 11 (2) Kommunalhaushaltsverordnung ist von erheblicher finanzieller Bedeutung, wenn 50.000 € überschritten werden.

Bad Schmiedeberg, 08.10.2021



Röthel
Bürgermeister

